

Anforderungen

der Zentralen Vergabestelle des Bezirks Oberbayern an die Inanspruchnahme von Leistungen externer Planer

Beim Bezirk Oberbayern wird eine durchgehende Trennung von Bedarfs-, Vergabe- und Abrechnungsstellen eingehalten (P. 3.6 Organisation von Beschaffungs- und Vergabestellen, Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption beim Bezirk Oberbayern (Anti-Korruptionsrichtlinie - AKRili)). Die Vorgaben der AKRili sind nach § 1 Satz 8 der Dienstanweisung Vergabe (DaV) vom 01.03.2021 im Vergabewesen zu beachten.

Gem. § 14 Abs. 2 DaV ist die Zentrale Vergabestelle insbesondere für die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Einhaltung des Vergaberechts, bspw. der Regelungen der UVgO bzw. VgV sowie der VOB, zuständig und verantwortlich. Die Zentrale Vergabestelle hat dabei gem. § 17 Abs. 2, 3 DaV die Möglichkeit, das Vergabeverfahren oder bestimmte Schritte davon - bspw. die Erstellung des LVs oder die Auswertung der Angebote - an externe Dienstleister zu delegieren.

Für Sie als externen Dienstleister im Vergabeverfahren bedeutet dies:

Wenn Sie sich in der Leistungsphase 6 – „Vorbereitung der Vergabe“ - befinden oder anderweitig an der Durchführung des Vergabeverfahrens und der Vorbereitung der Vergabeentscheidung mitwirken, nehmen Sie **die Aufgaben der Zentralen Vergabestelle** wahr. Deswegen müssen Sie Ihrerseits ebenfalls die Grundsätze des Vergabewesens und die das oben genannte Trennungsprinzip zwischen der Bedarfsstelle und der Vergabestelle beachten. Das Baureferat des Bezirks Oberbayern ist in dieser Konstellation die Bedarfsstelle.

Gem. § 8 DaV wird das Baureferat als Bedarfsstelle fachlich in das Vergabeverfahren eingebunden und nimmt daher die **fachliche Bewertung** der Angebote vor. Die Auswertung der Preise gehört zu den originären Aufgaben der Vergabestelle und darf aufgrund des Trennungsprinzips **nicht** über die Bedarfsstelle erfolgen.

Anforderungen

der Zentralen Vergabestelle des Bezirks Oberbayern an die Inanspruchnahme von Leistungen externer Planer

Wir weisen daher auf Ihre Verpflichtung zur Einhaltung folgender Grundsätze hin:

1. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Geheimhaltung bedeutet den sorgfältigen Umgang mit vertraulichen Daten und Informationen. Es ist zu vermeiden, dass diese in unbefugte Hände geraten. Die Weitergabe von Angeboten an Dritte oder intern nicht zuständige Stellen ist nicht erlaubt. Im Falle der Notwendigkeit erfolgt dies nur über die Zentrale Vergabestelle.
2. Insbesondere in der Bewertungsphase hat der Planer zu beachten, dass jegliche Kommunikation nur über die Zentrale Vergabestelle erfolgt und nicht über das Baureferat. Dies gilt sowohl für die Kommunikation mit Bietern oder Dritten wie auch für den Austausch innerhalb der Bezirksverwaltung.
3. Die Einbeziehung des Baureferats für fachliche Bewertungen und Entscheidungen (bspw. betreffend die Qualität der angebotenen Leistungne) erfolgt über die Zentrale Vergabestelle.
4. Ein Austausch der Angebotspreise zwischen dem Planer und dem Baureferat ist nicht zulässig. Im Falle der Weitergabe der Angebote an andere Planer sind diese ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür verantwortlich, dass keine Preise nach außen kommuniziert werden.

Zur Kenntnis genommen am:

Name:

.....

.....